

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Björn Försterling, Lars Alt und Susanne Schütz (FDP)

Notbetreuung für Sommerkita in Burgdorf

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Lars Alt und Susanne Schütz (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 18.01.2021

Am 10.07.2020 berichtete die HAZ, dass der Rat der Stadt Burgdorf die Einführung einer Sommerschließzeit für die kommunalen Kindertagesstätten beschlossen habe. „Ab 2022 sollen die Kitas während der Sommerferien zwei Wochen lang schließen. Gleichzeitig will die Stadt eine Notbetreuung für Eltern vorhalten, die die Betreuung ihrer Kinder nicht selbst organisieren können. Diese Notbetreuung heißt Sommerkita. Wer sie nutzen will, muss sein Kind vorher anmelden.“ (<https://www.haz.de/Umland/Burgdorf/Burgdorf-Stadt-Burgdorf-fuehrt-ab-2022-Sommerschliesszeit-in-Kitas-ein>)

Die Stadtverwaltung nennt als Bedingung für einen Platz in der Sommerkita fehlende alternative Betreuungsmöglichkeiten: „Die Teilnahme an der Notbetreuung ist ausschließlich dann möglich, wenn eine private Betreuung durch die Eltern nicht sichergestellt werden kann. Dieses ist schriftlich zu begründen. Im Falle von Berufstätigkeit ist eine Bescheinigung durch den Arbeitgeber vorzulegen, dass Urlaub während der Sommerschließzeit nicht gewährt werden kann.“ Für Krippenkinder soll in diesem Zeitraum keine Möglichkeit zur Betreuung durch die Einrichtungen bestehen. „Die Sommerkita steht ausschließlich Kindergartenkindern zur Verfügung. Eine Notbetreuung von Krippenkindern kann aus pädagogischen Gründen nicht angeboten werden.“ (<https://www.altkreisblitz.de/aktuelles/datum/2020/12/14/sommerschliesszeit-der-kitas-vom-25-juli-bis-5-august-2022/>)

In dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches ist für den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege neben der beruflichen Situation der Erziehungsberechtigten die Förderung des Kindes durch eine Einrichtung der Kindertagespflege zur „Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ aufgeführt.

Hier heißt es auch:

„Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.“

Das Kultusministerium stellt auf seiner Homepage folgende Informationen zur Verfügung:

„Jedes Kind hat von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt hat jedes Kind einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch gilt grundsätzlich für den Besuch einer Vormittagsgruppe. Wenn ein ausreichendes Angebot an Plätzen nicht zur Verfügung gestellt werden kann, kann auf den Besuch einer gleichwertigen Nachmittagsgruppe oder eines Kinderspielkreises verwiesen werden.

Zuständig für die Erfüllung des jeweiligen Anspruchs sind die Kommunen (Landkreise, Städte und Gemeinden), die die Aufgabe des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wahrnehmen.“
(https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruhkindliche_bildung/kindertagesstaetten/kindertagesstaetten-6546.html)

Das niedersächsische Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 kennt eine solche feste Schließzeit nicht. In § 8 heißt es:

„Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten

(1) ¹Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten haben dem Wohl der Kinder und den Belangen ihrer Erziehungsberechtigten Rechnung zu tragen. ²Zu diesem Zweck sollen auch Früh- und Spätdienste eingerichtet werden.

(2) ¹Die Kindertagesstätten müssen für alle Kinder wenigstens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Betreuung in der Gruppe von mindestens vier Stunden anbieten. ²Der örtliche Träger und die Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, haben darauf hinzuwirken, dass je nach Bedarf in zumutbarer Entfernung Kindertagesstätten angeboten werden, die ganztags betreuen oder zumindest eine tägliche Betreuungszeit von wenigstens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche anbieten.

(3) Auch während der Schulferien soll in der Regel eine Betreuung der Kinder sichergestellt werden.“

1. Wie bewertet die Landesregierung die Einführung einer Sommerschließzeit für die kommunalen Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf in Bezug auf den gesetzlichen Anspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Einführung einer Sommerschließzeit für die kommunalen Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf in Bezug auf die pädagogischen/fördernden Aufgaben der frühkindlichen Bildungseinrichtungen?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Einführung einer Sommerschließzeit für die kommunalen Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die betroffenen Erziehungsberechtigten?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Einführung einer Sommerschließzeit für die kommunalen Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf in Bezug auf die coronabedingten Kita-Schließzeiten und die dadurch aktuell verringerten Lern- und Entwicklungschancen für aktuelle Kita-Kinder?

(Verteilt am 26.01.2021)